

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a53bb7dd-8cf7-36a5-9b13-cbf005f39b7d>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1754 BGB - Wirkung der Annahme

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten. [\(1\)](#)

(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden. [\(1\)](#)

(3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 737)

Aus dem

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 - 1 BvR 673/17 - wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 1754 Absatz 1 und Absatz 2 und [§ 1755 Absatz 1 Satz 1](#) und [Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs \(BGB\)](#) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz) vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2949) sind mit [Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes](#) insoweit unvereinbar, als danach ein Kind von seinem mit einem rechtlichen Elternteil in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Stiefelternteil unter keinen Umständen adoptiert werden kann, ohne dass die verwandtschaftliche Beziehung zum rechtlichen Elternteil erlischt.

2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist das geltende Recht auf nichteheliche Stiefkindfamilien nicht anwendbar; Verfahren sind insoweit bis zu dieser Neuregelung auszusetzen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß [§ 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes](#) Gesetzeskraft.

